

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

„Redevelopment – Real Estate and Urban Management“

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 19.07.2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW S. 271), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 14 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 17 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan

Anhang: Glossar

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Redevelopment "Real Estate and Urban Management"(REUM), der Fakultät für Architektur der RWTH Aachen University.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M.Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Im Master-Studiengang „Redevelopment - Real Estate and Urban Management“ werden die erworbenen Kenntnisse aus einem Bachelor-Studium mit anschließender Berufspraxis oder aus einem Master-Studium mit anschließender Berufspraxis vertieft und ausgebaut, wodurch die Absolventin bzw. der Absolvent zur integrierten, interdisziplinären Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt wird.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Master-Studiengang.
- (3) Das Studium findet überwiegend in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird (z.B. Landschaftsarchitektur, Architektur, Stadt- und Raumplanung, Bauingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaft oder Geographie, Wirtschaftsgeographie). Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang „Redevelopment - Real Estate and Urban Management“ erforderlichen Kenntnisse verfügt z.B.:
 - Stadt- und Landschaftsplanung,
 - kulturelle und historische Grundlagen des Bauens, der Stadt- und Landschaftsentwicklung,
 - technische und umweltbezogene Grundlagen des Planens und Bauens und
 - ökonomische und rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens.

Die inhaltliche Überprüfung der Kenntnisse erfolgt auch anhand der im ersten berufsqualifizierenden Studium angefertigten Projekte.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht in Absprache mit den wissenschaftlichen Studiengangsleiterinnen oder –leitern. Sind aufgrund der Differenzen in den in Absatz 2 definierten fachlichen Grundlagen Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Master-Studiengang „Redevelopment - Real Estate and Urban Management“ nicht möglich.
- (4) Für den Studiengang in überwiegend deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (5) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis von einschlägiger Berufserfahrung (bspw. Architektur, Städtebau, Landschaftsplanung, Immobilienentwicklung) von mindestens 24 Monaten (2 Jahren) für Bachelorabsolventen (mind. 6 Semester 180 CP) erforderlich. Bei Bachelorabsolventen kann die Berufserfahrung in Teilen auch aus berufspraktischer Tätigkeit oder in Form der Mitarbeit in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten während und nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erbracht worden sein. Weiterhin ist es möglich, Zeiten der berufspraktischen Erfahrung im Aufnahmeverfahren nach Einschreibung in den Masterstudiengang und bis zum Abschluss der letzten Prüfungsleistung zu erbringen. Für alle anderen Bewerber mit Master oder Diplom ist eine Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten erforderlich.
- (6) Für Absolventen eines 6-semesterigen Bachelorstudiums kann der Prüfungsausschuss Leistungen im Umfang von mindestens 30 Credit Points festlegen, die bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen sind. Der Prüfungsausschuss kann ferner für jedes Jahr einschlägiger Berufserfahrung bis zu 10 Credit-Points anerkennen.
- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office der RWTH Aachen University.
- (8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Masterstudiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit drei Semester (1,5 Studienjahre). Das Studium kann in jedem Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält insgesamt 12 Module zzgl. des Masterarbeitsmodul. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 90 CP.
- (4) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Master-Arbeit auf 600 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH International Academy stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit (1,5 Studienjahre) eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs „Redevelopment - Real Estate and Urban Management“ stehen neben den für diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH gegen eine Gebühr zur Teilnahme offen. Dafür ist eine Anmeldung bei der Studiengangskoordination der RWTH International Academy erforderlich.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Die Studierenden, die den Master-Studiengang insgesamt gebucht haben, sind zwingend zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Das Master-Studium beinhaltet verbindlich vorgegebene Pflichtmodule.
- (2) Die Anmeldung für den Besuch der Lehrveranstaltungen erfolgt automatisch mit der Buchung und Bezahlung des Master-Studiums.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen Lehrveranstaltungszeiten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern frühzeitig bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Modulbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung. Prüfungen können aber auch in Form eines Referates, einer Hausarbeit, einer Studienarbeit, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende

Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.

- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 12 Abs.5 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertungen der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen.
- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausur beträgt 90 Minuten. Eine Einlesezeit, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist darüber hinaus möglich.
- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 8 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 12 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.
- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.

- (9) Im Rahmen einer **schriftlichen Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. § 7 Abs.7 Satz 2 gilt entsprechend
- (10) Im Rahmen einer **Projektarbeit** wird selbstständig eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung schriftlich dokumentiert
- (11) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 10 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.
- (12) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch von (Dauer festlegen) mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 begonnen werden.
- (13) Klausuren können auch in Form von e-Tests abgelegt werden. E-Tests sind multimedial gestützte Prüfungsleistungen, die in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet werden. Sie bestehen zum Beispiel in der Bearbeitung von Freitextaufgaben, Lückentexten und Zuordnungsaufgaben. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsaufgaben ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführend bzw. Protokollführender) im Sinne von § 10 durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das die Namen der bzw. des Protokollführenden sowie der teilnehmenden Studierenden, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse enthält. Den Studierenden ist gemäß § 20 Einsicht in die multimediale Prüfung zu gewähren.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind oder
 - die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25% der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt persönlich.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Hierbei muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein. Für die Noten gilt Absatz 7 entsprechend.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet. Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:
- | | |
|----------------------------------------|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (9) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der bestehende Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 9 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig persönlich bekannt gegeben werden.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen im Master-Studiengang „Redevelopment - Real Estate and Urban Management“ nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen des Prüfungsausschusses beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entspre-

chenden Modulbeschreibungen sowie das Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung, ob wesentliche Unterschiede vorliegen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 13 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für Ergänzungsprüfung wird im Termin für die Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten 4 Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 7 bleibt davon unberührt.
- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung persönlich darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.

- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 13

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 14

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 2 aufgeführt sind, der Master-Arbeit, dem Master-Vortragsskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 60 CP erreicht sind. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer muss sich spätestens zwei Semester nach Erreichung der 60 CP oder nach erfolgreicher Absolvierung der letzten gemäß dem Curriculum planmäßig vorgesehen Prüfungsleistung (mit Ausnahme der Masterarbeit) zwecks Ausgabe und Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss melden.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 15

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit kann nur von jeweils einer bzw. einem Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor sowie einer habilitierten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Fakultät für Architektur der RWTH Aachen University ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung wird vorgegeben. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass eine Fertigstellung innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand erreicht werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die wissenschaftlichen Studiengangsleiterinnen oder -leitern die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Die Ergebnisse der Master-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Master-Vortragsskolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 7 Abs. 14 entsprechend.

§ 16

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei Ausfertigung bei der Studiengangskoordination der RWTH Aachen Academy abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 8 Abs.1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 8 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit werden 25 CP vergeben. Das Kolloquium wird benotet und geht mit der Gewichtung von 5 CP in die Note ein.

§ 17

Bestehen der Master- Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master- Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master-Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 19

Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 20 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme wird den Studierenden 60 Minuten Zeit gegeben werden.
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2013/14 erstmalig für den Master-Studiengang „Redevelopment - Real Estate and Urban Management“ an der RWTH Aachen University eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 10.07.2013

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 19.07.2013

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage 1

Modulkatalog

Master of Science in Redevelopment – Real Estate and Urban Management

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem Link <http://www.academy.rwth-aachen.de/de/kurs/rwth-msc-redevelopment> bekannt gegeben.

Aufgrund des berufsbegleitenden Modulaufbaus ist bei den Angaben zu der Dauer anstelle der Semesterwochenstunden (SWS) jeweils die Angabe der Unterrichtsstunden für Vorlesung, Übung und Prüfung (URS) sowie die Stundenanzahl für den Anteil des Selbstlernstudiums (SLS) aufgeführt.

Inhalt

Modul 1: Rahmenbedingungen der Stadt- und Immobilienentwicklung	19
Modul 2: Strategien der Stadtentwicklung	20
Modul 3: Ressource Fläche und Gebäude	21
Modul 4: Ressourcenbewertung und Entwicklung von Nutzungskonzepten	22
Modul 5: Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung	23
Modul 6: Finanzierung und Finanzierungsmodelle	24
Modul 7: Vermarktung und Verkauf	25
Modul 8: Realisierung und Umsetzung	26
Modul 9: Prozesse gestalten und Projekte kommunizieren	27
Modul 10: Beurteilen und Entscheiden	28
Modul 11: Akteure organisieren und Projekte managen	29
Modul 12: Praxisprojekt	30
Modul: Masterarbeit	31
Studienstruktur	32
Glossar	33

Modul 1: Rahmenbedingungen der Stadt- und Immobilienentwicklung

Rahmenbedingungen der Stadt- und Immobilienentwicklung					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	5 Tage/ 37,5 h URS + 12,5 h SLS während der Präsenzphase 100 h SLS vor und nach dem Modul	5	1 x Jährlich	WS 2013/2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt		Lernziele			
<p>Die Stadtentwicklung Europas ist in den letzten Jahrzehnten geprägt durch ein Nebeneinander und eine Gleichzeitigkeit von Schrumpfung und Abstieg auf der einen sowie Wohlstand und Wachstum auf der anderen Seite. Ursachen für diese Entwicklung sind die mit globalen Trends oftmals verknüpften großräumigen Verlagerungen von ökonomischen Aktivitäten, Arbeitsplätzen, tertiärwirtschaftlichen Funktionen und auch Bevölkerung. Der zunehmende Standortwettbewerb in Europa zwingt daher große wie kleine Städte kontinuierlich zur Entwicklung und zum Einsatz neuer Planungsstrategien und -instrumente.</p> <p>Besondere Herausforderungen bestehen zusätzlich in der Anpassung der teuren und langfristigen Infrastruktur an die Veränderungen aus der demografischen Entwicklung und dem Klimawandel. Dieses Modul vermittelt die rechtlichen Rahmenbedingungen und Trends der Stadt- und Immobilienentwicklung, geht auf die daraus entstehenden Herausforderungen sowie mögliche Anpassungsstrategien ein und beschreibt die daraus abgeleiteten Aufgaben und Profile der handelnden Akteure.</p>		<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen zu erkennen, diese zu bewerten und im Kontext der Stadt- und Immobilienentwicklung anzuwenden.</p> <p>Während des Moduls lernen die Studierenden Strategie, Herausforderungen und Megatrends der Stadtentwicklung sowie die Rollen und Ziele der Akteure kennen. Sie werden dazu befähigt erste Strategien für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Stadtentwicklung zu entwerfen und zu präsentieren.</p>			
Voraussetzungen		Benotung			
Keine		Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			SWS	Prüfung	CP
Vorlesung: Entwicklung des Redevelopment (National / International) + Fachvortrag			10	Klausur 90 Min.	5
Vorlesung: Determinanten der demografischen und strukturellen Entwicklung (Ursachen, Trends, Konsequenzen)			10		
Vorlesung: Klimawandel – Determinanten, Folgen, Schutz- und Anpassungsstrategien			10		
Vorlesung: Wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung als Grundlage für Redevelopment			6		
Vorlesung: Politische und rechtliche Programme der nachhaltigen Stadtentwicklung			8		
Vorlesung: Infrastruktur und Mobilitätsentwicklung (Nähe, Nutzungsmischung, Mobilitätsmuster, innovative Mobilitätsangebote)			6		
SUMME			50		

Modul 2: Strategien der Stadtentwicklung

Strategien der Stadtentwicklung					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	5 Tage/ 37,5 h URS + 12,5 h SLS während der Präsenzphase 100 h SLS nach dem Modul (inkl. der Erstellung der Hausarbeit)	5	1 x Jährlich	WS 2013/2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die europäische Stadtentwicklung wird in Zukunft vor allem im Bestand stattfinden. Eine raumgreifende Suburbanisierung, wie sie die Industriestaaten in den letzten 50 Jahren erlebt haben, gilt angesichts von Ressourcenschutz und demographischem Wandel als Auslaufmodell. Und auch in den aufstrebenden Ökonomien Asiens und Lateinamerikas wächst das Bewusstsein, schonend mit Fläche und Bestand umzugehen.</p> <p>Redevelopment greift diese globale Entwicklung auf und steht für Konzepte, bestehende unternutzte Stadtstrukturen zu neuer nachhaltiger Qualität zu führen. Der Abschied vom Bauen auf der grünen Wiese erfordert besondere Kenntnisse und Fähigkeiten: einen geschärften Blick für die Potentiale des Bestandes, Kreativität im Umgang mit der Ressource Zeit und vor allem integrierendes Wissen, um ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen gleichermaßen gerecht zu werden. Das Modul Strategien der Stadtentwicklung stellt dafür Hintergründe, Werkzeuge und Praxisbeispiele bereit.</p>			<p>Im Modul lernen die Studierenden Funktion, Bedeutung und Rolle von Leitbildern kennen. Sie lernen strategische Instrumente und Bausteine kennen und können diese für unterschiedliche Strategien einsetzen. Anhand von Praxisbeispielen lernen Sie die verschiedenen Strategietypen und ihre Auswirkungen auf die nachhaltige Stadtentwicklung kennen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, Strategien der Stadtentwicklung zu erkennen, zu bewerten und sie unterschiedlichen Zielgruppen zu kommunizieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Keine			Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO).		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung	CP		
Vorlesung: Trends in der Stadtentwicklung in Europa	6	Hausarbeit (15 Seiten)	5		
Vorlesung: Bestandsentwicklung als zentrales Aufgabenfeld der Stadtentwicklung	4				
Vorlesung: Kommunale und regionale Strategien der Freiraumentwicklung, Landschaft als Strategie	8				
Vorlesung: Produktive Landschaft	6				
Vorlesung: Strategisches Flächenmanagement aus Unternehmenssicht und kommunaler Sicht	6				
Vorlesung: Strategische Gebäudebestandsentwicklung	6				
Übung: Strategien, Instrumente, Konzepte Prozesse der Standortentwicklung	8				
Vorlesung: Denkmalpflege und Standortentwicklung	6				
SUMME	50				

Modul 3: Ressource Fläche und Gebäude

Ressource Fläche und Gebäude					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	5 Tage/ 37,5 h URS + 12,5 h SLS während der Präsenzphase 100 h SLS nach dem Modul (inkl. der Erstellung der Hausarbeit und Prüfungsvorbereitung)	5	1 x Jährlich	WS 2013/2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt		Lernziele			
<p>Redevelopment findet fast ausnahmslos auf bereits vorgenutzten Flächen statt. Deshalb sind Strategien und Techniken zur Beurteilung sowie zur Sanierung von Bodenkontaminationen (Altlasten, schädliche Bodenveränderungen) und Bauwerksbelastungen unabdingbares Handwerkszeug im Flächenrecycling, insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Kommunikation mit Spezialisten und weiteren Akteuren.</p> <p>Das Modul vermittelt daher Methoden, Techniken, Bewertungsgrundlagen sowie rechtliche Rahmenbedingungen des Umgangs mit Bodenbelastungen und Schadstoffen in Gebäuden sowie das Vokabular zur fachgerechten Kommunikation mit den Akteuren im Redevelopment.</p> <p>Trainiert wird das Entwerfen, Kommunizieren und planerische Umsetzen von Strategien und das Anwenden von Instrumenten zum nachhaltigen Flächenrecycling unter Berücksichtigung von Sanierungsmethoden für Bodenkontaminationen und Bauwerksbelastungen.</p>		<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls ist der Student in der Lage Bodenbelastungen und Schadstoffe im Gebäude zu grundlegend zu bewerten und kennt die notwendigen Methoden und Techniken für den Umgang mit diesen Kontaminationen. Der Studierende hat das Vokabular zur fachgerechten Kommunikation erlernt und ist dadurch befähigt Entscheidungen und Prozesse mit den Akteuren zu kommunizieren. Er erlangt Kenntnis über die rechtlichen Rahmenbedingungen und kann die Auswirkungen auf den Projektentwicklungsprozess beurteilen.</p> <p>Die Studierenden können die Methoden und Techniken des Umgangs mit Ressourcen erklären und anwenden, die Ressourcen strukturieren und erfassen und Handlungsempfehlungen aussprechen.</p>			
Voraussetzungen		Benotung			
keine		Die Modulnote wird aus den Teilleistungen berechnet, wobei die Einzelnoten entsprechend der Leistungspunkte (Credits) gewichtet werden. Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung		CP	
Vorlesung: Ziele und Programme innovativer Flächenentwicklung	6	Hausarbeit (10 Seiten) Mündliche Prüfung: max. 20 Min.			
Vorlesung: Wege und Instrumente innovativer Flächenentwicklung	8				
Vorlesung: Rechtliche Rahmenbedingungen	8				
Vorlesung: Altlastensanierung (Gebäude) und Grundstücksaufbereitung	12				
Übung: Brachflächenrecycling: Strategien, Methoden, Instrumente, Akteure	10				
Vorlesung: Flächenrecycling Case-Studies	6				
SUMME	50			5	

Modul 4: Ressourcenbewertung und Entwicklung von Nutzungskonzepten

Ressourcenbewertung und Entwicklung von Nutzungskonzepten					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	5 Tage/ 37,5 h URS + 12,5 h SLS während der Präsenzphase 100 h SLS nach dem Modul (inkl. Prüfungsvorbereitung)	5	1 x Jährlich	WS 2013/2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt		Lernziele			
<p>Das Redevlopment industrieller Brachflächen basiert als Handlungsfeld nachhaltiger Stadtentwicklung auf ganzheitlichen, querschnittsorientierten Planungen. Dies liegt insbesondere an der Vielschichtigkeit und der Komplexität der Projektentwicklung vorgenuzter Standorte. Hinzu kommen eine sich weiter verstärkende kommunale Finanznot sowie wachsende Ansprüche der Bürgerpartizipation, die fach- und marktgerechte Nutzungskonzepte unabdingbar erscheinen lassen. Ein optimales Ergebnis lässt sich nur dann erzielen, wenn alle Planungsdisziplinen im Rahmen eines integrativen Konzeptes unter klaren Zielvorgaben und unter Berücksichtigung aller Standortressourcen aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Spezifische Lage, infrastrukturelle Anbindung und Umfeldfaktoren beeinflussen maßgeblich das Programm ökonomisch sinnvoller Nutzungen.</p> <p>Das Modul 4 zeigt exemplarisch die Vorgehensweisen zur Entwicklung, Bewertung vorhandener Ressourcen und Aufnahme immobilienpezifischer Nutzungsanforderungen zu nachhaltigen Nachfolgekonzepten. Das Modul schult die Teilnehmer in der Fähigkeit, das jeweils spezielle Repertoire sinnvoller Nutzungen zu erkennen und zu aktivieren.</p>		<p>Die Studierenden werden befähigt immobilien-spezifische Nachfolge-Nutzungskonzepte zu entwickeln. Sie lernen die Methoden zur Bewertung von vorhandenen Ressourcen kennen und anzuwenden. Sie erlangen Kenntnis über die Rechtlichen Rahmenbedingungen und die Auswirkung auf die Projektentwicklung.</p> <p>Die Teilnehmer erlangen die Fähigkeit das spezielle Repertoire sinnvoller Nutzungen zu erkennen und die Projektentwicklung zu aktivieren.</p>			
Voraussetzungen		Benotung			
Keine		Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			SWS	Prüfung	CP
Vorlesung: Grundstücks-, Standort- und Marktanalyse			10	Mündliche Prüfung max. 25 Min.	5
Vorlesung: Öffentliches Bau- und Planungsrecht			10		
Vorlesung: Flächenbewertung			6		
Vorlesung: Gebäudebewertung			4		
Vorlesung: Methoden und Strategien für die Nutzung von Redevlopmentprojekten			10		
Vorlesung+ Exkursion: Immobilienspezifische Nutzungskonzepte und architektonische Ausgestaltung			10		
SUMME			50		

Modul 5: Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung

Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	6 Tage/ 45 h URS + 15 h SLS während der Präsenzphase 120 h SLS nach dem Modul (inkl. Prüfungsvorbereitung)	6	1 x Jährlich	SS 2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Redevelopment ist eine Teildisziplin bzw. eine fachlich spezialisierte Sonderform der Immobilien-Projekt-entwicklung. In den vergangenen Jahrzehnten stand die klassische Entwicklung neuer Stadtteile und Gebäude im Vordergrund. Dies hat sich maßgeblich gewandelt. Mittlerweile steht die Bestandentwicklung oftmals im Fokus der Städte und Immobilieneigentümer. Einzelne Immobilien - aber auch ganze städtische Quartiere - entsprechen nicht mehr den aktuellen technischen und stadtplanerischen Gegebenheiten. Nutzer wenden sich von diesen Gebäuden und Quartieren ab. Wirtschaftliche und soziale Probleme folgen. Die resultierenden Anforderungen an den Projektentwickler verändern das Berufsbild. Neue Aufgabenfelder kommen hinzu, die Komplexität wächst. Das notwendige Basiswissen eines Projektentwicklers bleibt jedoch weiterhin unverändert. Das Modul „Immobilien-Projektentwicklung“ vermittelt dieses Basiswissen, welches die Grundlage für einen erfolgreichen (Re-)Developer darstellt.</p>			<p>Die Studierenden lernen den Projektentwicklungsprozess kennen und wenden Methoden zur Ermittlung von Immobilienwirtschaftlichkeit an. Auf dieser Basis werden sie befähigt systematische und ganzheitliche Investitionsentscheidungen vorzubereiten, zu präsentieren, zu begründen und zu treffen. Weiterhin lernen die Studierenden die rechtlichen Besonderheiten von Redevelopmentprojekten kennen und im Projektentwicklungsablauf anzuwenden.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Keine			Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung	CP		
Vorlesung: Kapitalanlageformen, generelle Aspekte der Immobilien-Investition sowie der Immobilien-Investoren	6	Mündliche Prüfung max. 30 Min.	6		
Vorlesung: Definition und Abgrenzung der Projektentwicklung	4				
Vorlesung: Grundlagen der Investitionsentscheidung	6				
Übung: Wirtschaftlichkeitsanalysen	8				
Vorlesung: Lebenszyklusbetrachtung und Nachhaltigkeit von Immobilien	10				
Redevelopment als Sonderform der Immobilien-Projektentwicklung	8				
Vorlesung: Nachbarschaftsrecht, Grundbuch, Baugenehmigung, Verkauf und Kaufvertrag, Mietvertrag	12				
Vorlesung: Facility Management	6				
SUMME	60				

Modul 6: Finanzierung und Finanzierungsmodelle

Finanzierung und Finanzierungsmodelle					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	3 Tage/ 22,5 h URS + 7,5 h SLS während der Präsenzphase 60 h SLS nach dem Modul (inkl. Prüfungsvorbereitung)	3	1 x Jährlich	SS 2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt		Lernziele			
<p>Die Finanzierung ist ein wesentlicher Bestandteil der Projektentwicklung. Ziel des Moduls 6 ist es, anhand von ausgewählten Begriffen und Themen einen Überblick über die Zusammenhänge, Abhängigkeiten und Auswirkungen bei „Immobilienfinanzierungen“ im Allgemeinen zu erarbeiten.</p> <p>Im Speziellen wird auf relevante Parameter aus Sicht einer Bank und aus Sicht des Projektentwicklers eingegangen um eine soweit wie möglich übereinstimmende und umsetzbare Finanzierung darstellen zu können. Betrachtet werden dabei Erfolgsfaktoren für tragfähige, flexible und transparente Finanzierungsmodelle.</p>		<p>Die Studierenden lernen die Finanzierungsvoraussetzungen für Immobilienprojektentwicklungen kennen und beurteilen. Des weiteren lernen Sie die Erfolgsfaktoren für tragfähige, flexible und transparente Finanzierungsmodelle kennen. Sie werden befähigt zielorientierte Finanzierungsmodelle zu entwickeln und diese mit Investoren zu kommunizieren.</p>			
Voraussetzungen		Benotung			
Keine		Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			SWS	Prüfung	CP
Vorlesung: Kapitalbeschaffungen für Immobilien-Projektentwicklungen			8	Mündliche Prüfung max. 20 Min.	3
Vorlesung: Öffentliche Förderung			2		
Vorlesung: Öffentliche-Private Kooperationsformen der Entwicklung von Redevlopmentprojekten			6		
Vorlesung: Kooperationsformen der Finanzierung der Stadtentwicklung			4		
Übung: Investitionsplanung für Redevlopmentprojekte			6		
Übung: Kommunikation mit Kapitalgebern			4		
SUMME			30		

Modul 7: Vermarktung und Verkauf

Vermarktung und Verkauf					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	6 Tage/ 45 h URS + 15 h SLS während der Präsenzphase 120 h SLS nach dem Modul (inkl. Hausarbeit)	6	1 x Jährlich	SS 2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt		Lernziele			
<p>Das Redevlopment von Immobilien und Quartieren gewinnt vor dem Hintergrund der Konzentration auf die Innenstädte und bestehende Stadtteile eine immer größere Bedeutung. Die meisten Branchen und ehemaligen innerstädtischen Industrie-areale wurden in den vergangenen Jahrzehnten entwickelt, so dass es einer neuen Form der Integration des Bestands in Quartiers- und Immobilienentwicklungen bedarf.</p> <p>Dies stellt für fast alle Städte, Eigentümer und Entwickler die größte rechtliche, zeitliche, ökonomische und konzeptionelle Herausforderung dar. Hierfür ist es notwendig, Nutzer (Mieter), private und institutionelle Investoren sowie Kommunen und Öffentlichkeit zu verstehen und ihnen gegenüber, die richtigen Vermarktungstools anzuwenden und die stetig verändernden Vermietungs- und Verkaufsparameter einschätzen zu können. Dies wird im Modul „Vermarktung und Verkauf“ vermittelt.</p>		<p>Die Studierenden werden in diesem Modul befähigt Immobilienprojektentwicklungen zu vermarkten und zu verkaufen. Sie sind in der Lage Marktchancen zu erkennen und zu beurteilen und die Instrumente der Vermarktung anzuwenden. Sie lernen den Vermarktungsprozess kennen und können Nutzer und Investoren qualifiziert ansprechen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage ein Vermarktungsmodell zu entwickeln und zu präsentieren.</p>			
Voraussetzungen		Benotung			
Keine		Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung	CP		
Vorlesung: Bedeutung der Vermarktung in der Immobilienprojektentwicklung	4	Hausarbeit mit max. 25 Seiten	6		
Vorlesung: Strategien des Standortmarketings	6				
Übung: Vermietung - Analysen, Mietermix, Neben-kosten, Mieteinschätzung, Ausbaurkosten	8				
Übung: Vermarktung - PR, Marketing (Modelle, Broschüren, Messen, Perspektiven, öffentliche Beteiligung)	8				
Übung: Verkauf/Betrieb - Käufer, Wertanalysen, Bewertungsarten, Property-, Facilitymanagement, Gewährleistung	8				
Vorlesung: Rechtsinstrumente der Vermietung und des Verkaufs	6				
Vorlesung: Vermarktung von gewerblichen Immobilien	4				
Vorlesung: Vermarktung von „innerstädtischen“ Wohnimmobilien	6				
Case-Studies + Exkursion	10				
SUMME	60				

Modul 8: Realisierung und Umsetzung

Realisierung und Umsetzung					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	4 Tage/ 30 h URS + 10 h SLS während der Präsenzphase 80 h SLS nach dem Modul (inkl. Hausarbeit)	4	1 x Jährlich	SS 2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Zahlreiche Risiken, wie z. B. Marktveränderungen, fehlendes Know-how und strukturelle oder organisatorische Schwachstellen sind zu identifizieren und zu beseitigen. Dies erfordert neben einem guten Vertragsmanagement ein optimal organisiertes Kosten-, Termin- und Qualitätsmanagement sowie ein ganzheitliches Projektmanagement. Dies gilt für Flächen- wie für Gebäudeentwicklungen gleichermaßen.</p> <p>Ein aktives Projektcontrolling bietet dem Projektleiter ein hervorragendes Hilfsmittel, sein Projekt transparent zu führen, zahlreiche analytische und umsetzungsorientierte Disziplinen zeit- und kostensicher zu koordinieren und ggf. Probleme so frühzeitig zu erkennen, dass darauf möglichst kostenneutral reagiert werden kann. Die entsprechenden Inhalte eines derartigen Projektcontrollings werden im Rahmen dieses Moduls vermittelt, denn nur ein strukturiertes Steuern des Projektmanagements ermöglicht eine optimale Einhaltung des vorgegebenen Budgets.</p>			<p>Die Studierenden lernen die Instrumente für ein aktives Projektcontrolling kennen und anzuwenden. Sie werden befähigt ein Projekt transparent, zeit- und kostensicher zu steuern und damit die Risiken im Projektverlauf rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.</p> <p>Weiterhin lernen die Studierenden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Projektmanagements kennen und anzuwenden.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Keine			Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung	CP	
Vorlesung: Projektsteuerung im Rahmen der Planung und Baurealisierung		10	Hausarbeit mit max. 10 Seiten	4	
Vorlesung: Projektcontrolling / Risk Management		6			
Vorlesung: Juristisches Projektmanagement Dienstleistungsverträge, Planer, Architekten, Werkvertrag		8			
Übung: Kosten, Termine, Qualitäten, Projektsteuerung		10			
Case Studies + Projektmanagement		6			
SUMME		40			

Modul 9: Prozesse gestalten und Projekte kommunizieren

Prozesse gestalten und Projekte kommunizieren					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	4 Tage/ 30 h URS + 10 h SLS während der Präsenzphase 80 h SLS nach dem Modul (inkl. Prüfungsvorbereitung)	4	1 x Jährlich	WS 2013/2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt		Lernziele			
In dem Modul wird ein Verständnis von planungs- und projektbezogener Kommunikation als Dialog in offenen Prozessen entwickelt. Damit dies in der Praxis wirksam werden kann, müssen aber nicht nur die Gründe für eine solche Vorgehensweise bekannt sein, sondern es gilt auch, Widerstände und Fehlentwicklungen aufzuarbeiten und in Kenntnis dieser Restriktionen handlungsfähig zu werden. Dabei lernen die Studierenden nicht nur einen großen Fundus an Erfahrungen aus der mehr als 40-jährigen Entwicklung planungsbezogener Kommunikation zu nutzen, sondern erhalten auch Anregungen für die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen, denen sie sich in ihrer alltäglichen Arbeit stellen.		Die Studierenden werden befähigt die komplexen Sachverhalte der Stadt- und Immobilienprojektentwicklung kennen und strukturieren. Sie in der Lage in überzeugend zu kommunizieren und Projektideen im Dialog mit unterschiedlichen Akteuren zu präsentieren.			
Voraussetzungen		Benotung			
Keine		Die Modulnote wird aus den Teilleistungen berechnet, wobei die Einzelnoten entsprechend der Leistungspunkte (Credits) gewichtet werden. Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			SWS	Prüfung	CP
Vorlesung: Planungsprozesse, Akteure, Beteiligungsformen und Kommunikationstrategien gestalten und organisieren			16	Präsentation + Mündliche Prüfung (insgesamt 30 Min.)	4
Übung: Wissenschaftliches Schreiben I + II			8		
Übung: Vortragen und Präsentieren			8		
Seminar: Moderation und Mediation			8		
SUMME			40		

Modul 10: Beurteilen und Entscheiden

Beurteilen und Entscheiden					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1	10 h URS + 20 h SLS während der Präsenzphase 60 h SLS nach dem Modul (inkl. Prüfungsvorbereitung)	3	1 x Jährlich	WS 2013/2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Das Modul „Beurteilen und Entscheiden“ vermittelt ausgewählte Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt auf Organisation und strategischem Management. Leitmotiv sind dabei ausgewählte Entscheidungssituationen. Ziel ist es, den Teilnehmern einige grundlegende Denkweisen und Theorieansätze der Betriebswirtschaftslehre nahezubringen und in eine praktische Anleitung zum unternehmerischen Handeln zu überführen. Diese Veranstaltung wird im Blended Learning Concept durchgeführt. Dadurch werden die Präsenzzeiten verringert.</p>			<p>Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Betriebswirtschaft und werden befähigt wirtschaftlich relevante Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
keine			Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			SWS	Prüfung	CP
Vorlesung: Ökonomisch Denken und Handeln			4	Mündliche Prüfung 20 Min.	3
Vorlesung: Betriebswirtschaft			4		
Vorlesung: Betriebswirtschaftliche Methoden und Instrumente			2		
SUMME			10		

Modul 11: Akteure organisieren und Projekte managen

Akteure organisieren und Projekte managen					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
2	4 Tage/ 30 h URS + 10 h SLS während der Präsenzphase 80 h SLS nach dem Modul (inkl. Prüfungsvorbereitung)	4	1 x Jährlich	SS 2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt		Lernziele			
<p>In komplexen Entwicklungsprojekten lebt der Projektmanager in einem Spannungsfeld unterschiedlicher und oft widersprüchlicher Erwartungen der Projektbeteiligten.</p> <p>In dem Modul werden vor allem die ganzheitliche und nachhaltige Denkweise sowie zwischenmenschliche und kommunikative Fähigkeiten auf der Grundlage von Erfahrungswissen, Praxisbeispielen und Übungen vertieft. In diesem Zusammenhang kommt dem Stakeholdermanagement und dem übergreifenden Management unabhängiger Partner ein besonderer Stellenwert zu.</p> <p>Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich mit der personellen Besetzung von Projekten, den Kompetenzen von Projektleitern und der effektiven Steuerung von Projektteams in komplexen Immobilien-, Stadt- und Quartiersentwicklungsprojekten.</p>		<p>Die Studierenden lernen die Interessen, Rollen und Ziele der Projektbeteiligung erkennen und nutzen. Sie werden darin geschult, Mehrheiten zu gewinnen und verbindende und vermittelnde Fähigkeiten anzuwenden.</p> <p>Sie sind in der Lage, Teams zu moderieren und die personelle Zusammensetzung von Projektteams zu gestalten und diese zu steuern.</p>			
Voraussetzungen		Benotung			
keine		Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO)			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung			SWS	Prüfung	CP
Vorlesung: Wissen, Kompetenz, Personalmanagement			6	Mündliche Prüfung max. 30 Min.	
Übung: Persönlichkeitsentwicklung, Führung und Selbstorganisation			14		
Übung: Teambuilding, Verhandlungsführung, Konfliktbewältigung			10		
Vorlesung: Projektmanagement			10		
SUMME			40		

Modul 12: Praxisprojekt

Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
1, 2	10 Tage/ 75 h URS + 25 h SLS während der Präsenzphase 200 h SLS nach dem Modul (inkl. Prüfungsvorbereitung)	10	1 x Jährlich	WS 2013/2014	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Das Praxisprojekt begleitet das Studium von Beginn an mit steigender Intensität im Verlauf des Studiums. Es dient dazu, das in den Modulen vermittelte Fachwissen zur Anwendung zu bringen und schrittweise die einzelnen Aspekte des Redevancements am Beispiel eines konkreten Falls interdisziplinär und integriert zusammenzuführen. Die jeweiligen Fälle und Aufgabenstellungen sind konkret und aktuell. Sie werden aus dem Praxisnetzwerk des Studiums gespeist, aus Flächenentwicklungsunternehmen wie aus Kommunen gleichermaßen.</p> <p>Das Praxisprojekt hat auch die Aufgabe, die vermittelten Kompetenzen des Kommunizierens und Präsentierens, des Beurteilens und Entscheidens sowie des Organisierens und Managens über die Übungen in den einzelnen Modulen hinaus verstärkt am konkreten Fall des Praxisprojektes zu trainieren.</p> <p>Das Praxisprojekt beinhaltet die Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung, die selbständige Organisation der Projektbearbeitung, die Recherche, Die Auswertung der Rechercheergebnisse, die Formulierung von Projektzielen, gegebenenfalls die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Entwicklungsszenarien, die Konzeptentwicklung und die Umsetzungsstrategie. Das Praxisprojekt wird in einem Bericht mit vorgegebenen Modalitäten dokumentiert und als Präsentation für eine Projektvorstellung aufbereitet.</p>			<p>Anhand eines konkreten Falles lernen die Studierenden alle fachlichen Aspekte des Redevancements zu einem integrierten Konzept zu verknüpfen, dies plausibel darzustellen und überzeugend zu präsentieren.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Keine			Die Modulnote wird aus den Teilleistungen berechnet, wobei die Einzelnoten entsprechend der Leistungspunkte (Credits) gewichtet werden. Die Notengebung richtet sich nach dem Vorgaben der RWTH (MPO)		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	SWS	Prüfung			CP
Seminar im 1. Semester	50	Zwischenpräsentation, Mündliche Prüfung, 20 Min.			5
Seminar im 2. Semester	50	Abschlusspräsentation, mMündliche Prüfung 30 Min.			5
SUMME	100				

Modul: Masterarbeit

Praxisprojekt					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	CP	Häufigkeit	Turnus Start	Sprache
3	900 Std.	30	1 x Jährlich	WS 2014/2015	Deutsch
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
<p>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der das Weiterbildungsmasterstudium als interdisziplinär angelegte Ausbildung in einem zentralen Praxis- und Wissenschaftsbereich des Bauens und der Stadtentwicklung abgeschlossen wird. Die Aufgabenstellung soll sowohl analytisch-wissenschaftliche wie konzeptionelle und strategische Bestandteile aufweisen. Die jeweilige Gewichtung ist abhängig vom Thema der Masterarbeit und wird von den verantwortlichen Dozenten festgelegt. Eigene, selbst gewählte Aufgabenstellungen haben Vorrang. Neben der Bearbeitung aller wesentlichen Inhalte und deren integrierter Zusammenführung sind für die Masterarbeit auch die Strukturierung der Aufgabenstellung und des Arbeitsprozesses zu Beginn der Arbeit und eine überzeugende Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit zwingende Bestandteile. Auch für die Masterarbeit werden formale und methodische Vorgaben gegeben, die den wissenschaftlichen Charakter der Masterarbeit sicherstellen sollen.</p>			<p>Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ihre im Verlauf des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung komplexer Aufgabenstellungen des Redvelopments im Bauen und in der Stadtentwicklung in einem wissenschaftlich fundierten und praxisrelevanten integrierten Projekt eigenständig anzuwenden wissen.</p>		
Voraussetzungen			Benotung		
Keine			<p>Die Modulnote wird aus den Teilleistungen berechnet, wobei die Einzelnoten entsprechend der Leistungspunkte (Credits) gewichtet werden. Die Notengebung richtet sich nach den Vorgaben der RWTH (MPO). Die Bewertung erfolgt</p>		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung		SWS	Prüfung		CP
Masterarbeit		-	Masterarbeit		25
Masterkolloquium		-	Masterkolloquium max. 40 Min.		5

Anlage 2 Studienstruktur

1. SEMESTER		2. SEMESTER		3. SEMESTER	
WISSEN					
MODUL 1 Rahmenbedingungen der Stadt- und Immobilienentwicklung	MODUL 2 Strategien der Stadtentwicklung	MODUL 5 Nachhaltige Immobilienprojektentwicklung	MODUL 6 Finanzierung und Finanzierungsmodelle	MASTERARBEIT ▶ Schließt mit der Masterdisputation ab	
MODUL 3 Ressource Fläche und Gebäude	MODUL 4 Ressourcenbewertung und Entwicklung von Nutzungskonzepten	MODUL 7 Vermarktung und Verkauf	MODUL 8 Realisierung und Umsetzung		
KOMPETENZ					
MODUL 9 Prozesse gestalten und Projekte kommunizieren					
MODUL 10 Beurteilen und Entscheiden		MODUL 11 Akteure organisieren und Projekte managen			
PRAXIS					
MODUL 12 PRAXISPROJEKT ▶ Beginnt mit dem 1. Modul					

Anhang zur Rahmenordnung für einen Masterstudiengang

Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen.

Im Fall eines Master-Studiums wird der Grad eines „Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Mastergrad „Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH)“ verliehen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Berufspraktische Tätigkeit

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Masterstudien-gang derzeit drei bzw. vier Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP.